



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 13. Januar 2021
(OR. fr)

14010/20

Interinstitutionelles Dossier:
2020/0352 (NLE)

AVIATION 246
RELEX 1006
MA 10
OC 19

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: Entwurf eines BESCHLUSSES DES DURCH DAS EUROPA-
MITTELMEER-LUFTVERKEHRSABKOMMEN ZWISCHEN DER
EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT UND IHREN MITGLIEDSTAATEN
EINERSEITS UND DEM KÖNIGREICH MAROKKO ANDERERSEITS
EINGESETZTEN GEMEINSAMEN AUSSCHUSSES EU-MAROKKO

ENTWURF

**BESCHLUSS Nr. 1/... DES
DURCH DAS EUROPA-MITTELMEER-LUFTVERKEHRSABKOMMEN
ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT
UND IHREN MITGLIEDSTAATEN EINERSEITS
UND DEM KÖNIGREICH MAROKKO ANDERERSEITS
EINGESETZTEN GEMEINSAMEN AUSSCHUSSES EU-MAROKKO**

vom ...

zur Annahme seiner Geschäftsordnung

DER GEMEINSAME AUSSCHUSS EU-MAROKKO —

gestützt auf das Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits¹ (im Folgenden „Abkommen“), insbesondere auf Artikel 22 Absatz 6,

BESCHLIEßT:

¹ ABl. EU L 386 vom 29.12.2006, S. 57.

Einziges Artikel

Die Geschäftsordnung des Gemeinsamen Ausschusses im Anhang dieses Beschlusses wird angenommen.

Geschehen zu ...

Für den Gemeinsamen Ausschuss

*Der Leiter der Delegation
der Europäischen Union*

*Der Leiter der
marokkanischen Delegation*

ANHANG

GESCHÄFTSORDNUNG DES GEMEINSAMEN AUSSCHUSSES

Artikel 1

Delegationsleiter

- (1) Gemäß Artikel 22 Absatz 1 des Abkommens setzt sich der Gemeinsame Ausschuss aus Vertretern der Vertragsparteien zusammen.
- (2) Den Vorsitz im Gemeinsamen Ausschuss führen die Delegationsleiter der Vertragsparteien gemeinsam.

Artikel 2

Sitzungen

- (1) Gemäß Artikel 22 Absatz 3 des Abkommens tritt der Gemeinsame Ausschuss bei Bedarf zusammen. Jede Vertragspartei kann die Einberufung einer Sitzung beantragen.
- (2) Die Sitzungen des Gemeinsamen Ausschusses können mit persönlicher Anwesenheit oder mit anderen Mitteln (z. B. Telefonkonferenzen oder Videokonferenzen) abgehalten werden.

- (3) Die Sitzungen finden nach Möglichkeit abwechselnd an einem Ort in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union und im Königreich Marokko statt, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren.
- (4) Sobald Termin und Ort der Sitzungen zwischen den Vertragsparteien vereinbart worden sind, werden die Sitzungen von der Europäischen Kommission für die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten und von dem für die Zivilluftfahrt zuständigen Ministerium für Marokko einberufen.
- (5) Sofern die Vertragsparteien nichts anderes beschließen, sind die Sitzungen des Gemeinsamen Ausschusses nicht öffentlich. Gegebenenfalls kann am Ende der Sitzung im gegenseitigen Einvernehmen eine Pressemitteilung verfasst werden.

Artikel 3

Delegationen

- (1) Vor jeder Sitzung teilen die Delegationsleiter einander die voraussichtliche Zusammensetzung ihrer Delegationen für die Sitzung mit.
- (2) Mit Zustimmung des Gemeinsamen Ausschusses können Vertreter der Luftverkehrsbranche als Beobachter zu den Sitzungen eingeladen werden.
- (3) Der Gemeinsame Ausschuss kann andere Interessenträger oder Sachverständige zur Teilnahme an seinen Sitzungen einladen, um ihm Informationen zu bestimmten Themen mitzuteilen.

Artikel 4
Sekretariat

Ein Beamter der Europäischen Kommission und ein Beamter des für die Zivilluftfahrt zuständigen Ministeriums des Königreichs Marokko nehmen gemeinsam die Sekretariatsgeschäfte des Gemeinsamen Ausschusses wahr.

Artikel 5
Tagesordnung

- (1) Die Delegationsleiter legen die vorläufige Tagesordnung jeder Sitzung einvernehmlich fest. Diese vorläufige Tagesordnung wird den Delegationsmitgliedern vom Sekretariat spätestens fünfzehn Tage vor dem Sitzungstermin übermittelt.
- (2) Die Tagesordnung wird vom Gemeinsamen Ausschuss zu Beginn jeder Sitzung angenommen. Andere Punkte, die nicht auf der vorläufigen Tagesordnung stehen, können mit Zustimmung des Gemeinsamen Ausschusses in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (3) Die Delegationsleiter können die in Absatz 1 genannte Frist verkürzen, um den Erfordernissen einer bestimmten Angelegenheit oder der Dringlichkeit, mit der eine bestimmte Angelegenheit behandelt werden muss, gerecht zu werden.

Artikel 6

Protokoll

- (1) Nach jeder Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses wird ein Protokollentwurf angefertigt. Darin sind die erörterten Themen, abgegebene Empfehlungen und die angenommenen Beschlüsse aufzuführen.
- (2) Binnen eines Monats nach der Sitzung legt der Leiter der gastgebenden Delegation dem Leiter der anderen Delegation den Protokollentwurf im schriftlichen Verfahren zur Genehmigung vor.
- (3) Nach seiner Genehmigung wird das Protokoll von den Delegationsleitern in zweifacher Ausfertigung unterzeichnet, wobei jede Vertragspartei eine Originalausfertigung zu den Akten nimmt. Die Delegationsleiter können beschließen, dass diese Vorgabe durch Unterzeichnung und Austausch elektronischer Ausfertigungen erfüllt ist.
- (4) Die Protokolle der Sitzungen des Gemeinsamen Ausschusses sind öffentlich, sofern nicht von einer der Vertragsparteien etwas anderes verlangt wird.

Artikel 7

Schriftliches Verfahren

Beschlüsse und Empfehlungen des Gemeinsamen Ausschusses können im schriftlichen Verfahren angenommen werden, sofern dies nötig und hinreichend begründet ist. Hierzu tauschen die Delegationsleiter die Maßnahmenentwürfe aus, zu denen der Gemeinsame Ausschuss um Stellungnahme ersucht wird, und diese Maßnahmen können durch einen Schriftwechsel angenommen werden. Jede Vertragspartei kann jedoch beantragen, dass der Gemeinsame Ausschuss zur Erörterung dieser Entwürfe einberufen wird.

Artikel 8
Beratungen

- (1) Die Empfehlungen und Beschlüsse des Gemeinsamen Ausschusses werden einvernehmlich abgegeben bzw. gefasst.
- (2) Die Beschlüsse und Empfehlungen des Gemeinsamen Ausschusses tragen die Überschrift „Beschluss“ beziehungsweise „Empfehlung“, gefolgt von einer laufenden Nummer, dem Datum ihrer Annahme sowie der Bezeichnung ihres Gegenstands.
- (3) Die Beschlüsse und Empfehlungen des Gemeinsamen Ausschusses werden von den Delegationsleitern unterzeichnet und dem Sitzungsprotokoll beigelegt.
- (4) Die vom Gemeinsamen Ausschuss angenommenen Beschlüsse werden von den Vertragsparteien nach Maßgabe ihrer eigenen internen Verfahren umgesetzt.
- (5) Die vom Gemeinsamen Ausschuss angenommenen Beschlüsse können von den Vertragsparteien in ihren jeweiligen amtlichen Veröffentlichungen veröffentlicht werden. Jede Vertragspartei kann beschließen, auch andere vom Gemeinsamen Ausschuss angenommene Akte zu veröffentlichen. Jede Vertragspartei nimmt eine Originalausfertigung der Beschlüsse und Empfehlungen zu ihren Akten.

Artikel 9
Arbeitsgruppen

- (1) Der Gemeinsame Ausschuss kann Arbeitsgruppen einsetzen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen. Das Mandat einer Arbeitsgruppe wird vom Gemeinsamen Ausschuss gebilligt und dem Beschluss über die Einsetzung der Arbeitsgruppe als Anhang beigelegt.

- (2) Die Arbeitsgruppen setzen sich aus Vertretern der Vertragsparteien zusammen.
- (3) Die Arbeitsgruppen werden unter der Leitung des Gemeinsamen Ausschusses tätig, dem sie nach jeder ihrer Sitzungen Bericht erstatten. Sie fassen keine Beschlüsse, können jedoch Empfehlungen an den Gemeinsamen Ausschuss abgeben.
- (4) Der Gemeinsame Ausschuss kann jederzeit beschließen, bestehende Arbeitsgruppen aufzulösen, ihre Mandate zu ändern oder neue Arbeitsgruppen einzusetzen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.

Artikel 10

Sprachenregelung

Die Amtssprachen des Gemeinsamen Ausschusses sind die Amtssprachen der Vertragsparteien.

Artikel 11

Kosten

- (1) Die Vertragsparteien tragen die Kosten, die ihnen aus ihrer Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinsamen Ausschusses und der Arbeitsgruppen für Personal, Reise und Aufenthalt sowie für Post und Telekommunikation entstehen.
- (2) Die sonstigen Kosten im Zusammenhang mit der Organisation von Sitzungen werden von der Vertragspartei getragen, die die Sitzung ausrichtet.

Artikel 12
Änderungen der Geschäftsordnung

Der Gemeinsame Ausschuss kann diese Geschäftsordnung jederzeit durch einen nach Artikel 22 gefassten Beschluss ändern.
